

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

6 B 521/07



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

...

-Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin A. und Partner, ...

gegen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten, Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

-Antragsgegner -

w e g e n

Ausländerrechts

hier: Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 19. Oktober 2007

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nickels und die Richter am Verwaltungsgericht Kellner und Lüdtko

beschlossen:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zum zum 29. Februar 2008 von einer Abschiebung des Antragstellers abzusehen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

3. Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Der Antrag des Antragstellers,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältinnen A. und B. zu bewilligen,

hat gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) keinen Erfolg. Der Antrag ist abzulehnen, weil der Antragsteller trotz der Aufforderung des Gerichts bis heute seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weder dargelegt noch glaubhaft gemacht hat (vgl. hierzu auch Hessischer VGH, Beschluss vom 28. Dezember 1988, Az. 10 TP 4824/88, zitiert nach Juris). Er hat nicht einmal eine entsprechende Formularerklärung übersandt (vgl. § 117 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO). Ferner ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen dem Antragsteller zwei Rechtsanwältinnen beigeordnet werden sollten.

2. Der Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm gegenüber aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Duldung vom 24. September 2007 zu unterlassen,

hat Erfolg. Dass die Kammer die Abschiebung zunächst nur bis Ende Februar 2008 ausgesetzt hat, liegt an der Vorläufigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens und berücksichtigt dabei den voraussichtlichen Entbindungstermin einschließlich eines gewissen "Sicherheitszuschlags". Dabei legt die Kammer den gestellten Antrag nach § 122 Abs. 1, § 88 VwGO in der genannten Weise aus, da angesichts der Begründung des Eilantrags wie auch der Gründe des in Bezug genommenen Antrags auf Duldung vom 24. September 2007 ersichtlich im Wesentlichen auf die bestehende (Risiko-)Schwangerschaft verwiesen worden ist. Ein teilweises Unterliegen ist in der vom Sachantrag abweichenden Tenorierung nicht zu sehen.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann auf Antrag auch vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (sog. Regelungsanordnung). Ungeachtet der Schwierigkeiten, die beiden Institute im Einzelfall voneinander abzugrenzen, ist es in jedem Falle erforderlich, die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Dringlichkeit der Anordnung, und eines Anordnungsanspruchs glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 123 Abs. 3 VwGO).

Die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung liegen vor.

Da dem nach seiner Festnahme am 23. September 2007 in Abschiebungshaft genommenen Antragsteller die Abschiebung droht, besteht ein Anordnungsgrund.

Der Antragsteller, ein türkischer Staatsangehöriger, hat zudem einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn die Abschiebung ist derzeit rechtlich unmöglich (§ 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]). Dies folgt aus einer an den Schutzgeboten des Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ausgerichteten Interessenabwägung. Der Antragsteller hat nämlich glaubhaft gemacht, dass seine Verlobte, Frau M., ebenfalls eine türkische Staatsangehörige, die nach unbestrittenen Angaben des Antragstellers (als anerkannte Asylberechtigte) seit über 9 Jahren im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist und von ihm Anfang Februar 2008 ein Kind erwartet, und damit auch der nasciturus in der Zeit bis zur Geburt auf seinen Beistand angewiesen sind.

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind gemäß Art. 6 Abs. 2 GG das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Pflicht des Staates, jedes - auch das ungeborene - menschliche Leben zu schützen, lässt sich bereits aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ableiten. Sie ergibt sich zudem aus der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG). Denn das sich entwickelnde Leben nimmt ebenfalls am Schutz der Menschenwürde teil.

Für das Aufenthaltsrecht bedeutet dies, dass die nichteheliche Vaterschaft eines Ausländers hinsichtlich des ungeborenen Kindes einer deutschen Staatsangehörigen oder einer Ausländerin, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhält, einen Umstand darstellen kann, der unter den Gesichtspunkten des Schutzes der Familie und der Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor den nasciturus zu stellen, aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfaltet (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 25. Januar 2006, Az. 3 BS 274/05, NVwZ 2006, 613; OVG Bautzen, Beschluss vom 15. September 2006, Az. 3 BS 189/06, InfAuslR 2006, 446). Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass der nichteheliche Vater durch die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft und Erklärungen der Eltern über das gemeinsame Sorgerecht zu erkennen gegeben hat, dass er die elterliche Verantwortung übernehmen wird, und zudem der Entbindungszeitpunkt so nahe bevorsteht, dass bis zur Geburt ein Familiennachzug unter Einhaltung der Einreisevorschriften nach behördlicher Erfahrung nicht mehr in Betracht kommt. In besonders gelagerten Fällen können Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG auch schon zu einem früheren Zeitpunkt aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen auslösen. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Schwangere aufgrund individueller Besonderheiten (wie etwa Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Not) mehr als im Regelfall auf den persönlichen Beistand des Ausländers angewiesen ist (vgl. hierzu auch OVG Greifswald, Beschluss vom 30. Januar 2007, Az. 2 M 9/07; VG Ansbach, Beschluss vom 13. Mai 2004, Az. AN 2 E 04.05041, zitiert nach Juris; VG München, Beschluss vom 2. Dezember 1991, Az. M 7 E 91/4601, FamRZ 1992, 311 [312]). Denn die Wahrscheinlichkeit, dass die werdende Mutter unter solchen Umständen durch eine abschiebungsbedingte Trennung Belastungen ausgesetzt ist, die die Leibesfrucht gefährden, ist ungleich höher als bei einer vorübergehenden Trennung während einer Schwangerschaft, die nicht mit einem besonderen Betreuungsbedarf verbunden ist. Die aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen führen zwar nicht generell zu einem Aufenthaltsrecht des werdenden Vaters, wohl aber zu der Verpflichtung der Ausländerbehörde, bei aufenthaltsbedingenden Entscheidungen die vorfamiliäre Bindung und den Schutz der Leibesfrucht angemessen, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Belange in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Ist der schwangeren deutschen Staatsangehörigen oder Ausländerin, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhält, das Verlassen der Bundesrepublik nicht zuzumuten, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie und die Leibesfrucht zu schützen, regelmäßig ein-

wanderungspolitische Belange zurück (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005, Az. 2 BvR 1001/04, InfAuslR 2006, 122; BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1992, Az. 2 BvR 1365/92, InfAuslR 1993, 10).

Dies ist vorliegend der Fall. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen:

Der eigenen Angaben zufolge im August 2006 in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Antragsteller beantragte am 5. Oktober 2006 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u.a. den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und forderte den Antragsteller - unter Androhung der Abschiebung u.a. in die Türkei - zur Ausreise binnen einer Woche auf. Der daraufhin beim Verwaltungsgericht Schwerin gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Antrag, die Aussetzung der Abschiebung anzuordnen, war ebenso erfolglos wie eine anschließend erhobene Anhörungsrüge nach § 152a VwGO. Über die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR .../07) ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden.

Den von ihm eingereichten Unterlagen zufolge heiratete der Antragsteller am 16. November 2006 im Türkischen Generalkonsulat in Berlin Frau K., ebenfalls eine türkische Staatsangehörige, die über eine unbefristete Aufenthaltsbefugnis verfügt. Daraufhin beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die der Antragsgegner mit - inzwischen bestandskräftig gewordenen - Bescheid vom 3. Mai 2007 ablehnte. Ausweislich der Übersetzung eines vom Antragsteller eingereichten Auszugs aus dem Personenstandsregisters des Standesamtes B. wurde die Ehe am 29. Juni 2007 geschieden.

Seinen Antrag auf Erteilung einer Duldung vom 22. Juli 2007 stützte der Antragsteller auf den Umstand, dass ein Verfassungsbeschwerdeverfahren anhängig ist, und seinen Duldungsantrag vom 24. September 2007 darauf, dass er Vater eines Kindes deutscher Staatsangehörigkeit werde. Hierzu reichte er in Ablichtung die notarielle Urkunde über eine Vaterschaftsanerkennung ein, nämlich Vater des Kindes von Frau M. zu sein, das voraussichtlich am 10. Februar 2008 geboren wird. In der Urkunde hat Frau M. der Anerkennung zugestimmt und ebenso wie der Antragsteller erklärt, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Mit Bescheid vom 27. September 2007 lehnte es der Antragsgegner ab, dem Antragsteller eine Duldung zu erteilen.

Ausgehend davon hat der Antragsteller auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist aufgrund der notariell beurkundeten Vaterschaftsanerkennung zunächst einmal davon auszugehen, dass der Antragsteller der Vater des Kindes ist, das Frau M. erwartet. Zudem hat er glaubhaft gemacht, dass Frau M., die sich ausweislich des Schriftsatzes vom 17. Oktober 2007 in Kürze für einige Tage ins Krankenhaus begeben muss, um sich dort einer Operation zu unterziehen, während der Schwangerschaft auf seine Hilfe angewiesen ist. Ausweislich des ärztlichen Attests vom 24. September 2007 ist Frau M. aus medizinischen Gründen bis auf Weiteres nicht belastbar und bedarf in der Schwangerschaft der Hilfe und Unterstützung ihres Verlobten. Auf die gerichtliche Nachfrage nach den genauen Gründen hat der behandelnde Arzt das Attest dahingehend ergänzt, dass bei Frau M. eine "behandlungsbedürftige Chlamydieninfektion mit drohender Fehlgeburt" festgestellt worden sei. Verordnet seien die Einnahme von Antibiotika und strenge Bettruhe. Soweit der Antragsgegner im Hinblick auf diese nachträgliche Präzisierung darauf hinweist, es entstehe der Eindruck, dass die Erkrankung erst auf Nachfrage "verschlimmert" worden sei und es sich deshalb um ein "Gefälligkeitsattest" handle, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Da einem Mediziner in aller Regel nicht bewusst sein wird, auf

welche Gesichtspunkte es in rechtlicher Hinsicht ankommt, wird man nicht zwingend erwarten können, dass ein Attest von vornherein sämtliche insoweit maßgeblichen Fragen erschöpfend anspricht. Dies gilt auch hier, zumal der behandelnde Arzt die fehlende Belastungsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit von Anfang an attestiert und allein zur Begründung zunächst pauschal auf "medizinische Gründe" verwiesen hat. Jedenfalls für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist daher von dem attestierten Gesundheitszustand auszugehen (vgl. auch die ebenfalls übersandten Ablichtungen der Notaufnahmeberichte vom 12. August und 6. Oktober 2007), den auch der Antragsgegner letztlich nicht mehr ernsthaft in Zweifel zu ziehen scheint. Eine weitere Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Der Antragsteller hat ferner glaubhaft gemacht, mit Frau M. eine familiäre Lebensgemeinschaft begründen und ihr bereits in der Zeit bis zur Entbindung in der erforderlichen Weise zur Seite stehen zu wollen. Dass er bereit ist, die elterliche Verantwortung zu übernehmen, ergibt sich bereits aus der notariell beurkundeten Vaterschaftsanerkennung. Zudem hat er neben seiner eigenen eidesstattlichen Versicherung vom 10. Oktober 2007 die seiner Verlobten vom 8. Oktober 2007 eingereicht. Darin erklären die zukünftigen Eltern übereinstimmend, dass sie sogleich nach der von ihnen begehrten Freilassung des Antragstellers zusammenziehen, eine familiäre Lebensgemeinschaft begründen und nach der Geburt des Kindes sogar heiraten wollen. Insoweit ist es unerheblich, ob eine solche Lebensgemeinschaft bereits vor der Inhaftierung des Antragstellers bestand.

Jedenfalls im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann auch nicht angenommen werden, dass es der Verlobten des Antragstellers möglich und zumutbar wäre, für die verbleibende Zeit bis zur Entbindung stattdessen die Hilfe von Familienangehörigen in Anspruch zu nehmen. Dies kommt ausweislich ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 8. Oktober 2007 schon deshalb nicht in Betracht, weil sie im Hinblick auf ihre außereheliche Schwangerschaft mit Hilfe und Unterstützung durch ihre Familie nicht rechnen kann. Soweit sie vorträgt, dass ihre Schwester durchaus bereit sei, sie zu unterstützen, legt sie zugleich nachvollziehbar dar, dass die Schwester als Mutter von zwei Kinder bereits in einem Umfang belastet ist, dass eine hinreichende Unterstützung kaum möglich sein wird; schließlich soll die Schwester selbst auch schwanger sein.

Soweit der Antragsgegner insbesondere im Hinblick auf die Darlegung der familiären Verhältnisse der Verlobten des Antragstellers auf einzelne Ungereimtheiten in der eidesstattlichen Versicherung hinweist, steht dies auch im Hinblick auf die Garantie eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) der im vorliegenden Verfahren erforderlichen, aber auch ausreichenden Glaubhaftmachung nicht entgegen. Denn sind hier im Hauptsacheverfahren gegebenenfalls Einzelheiten der familiären Verhältnisse unter Umständen aufwendig zu ermitteln, so gebietet Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich, durch die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz den Eintritt vollendeter Tatsachen zu verhindern (vgl. hierzu zuletzt BVerfG, Beschluss vom 25. September 2006, Az. 2 BvR 2483/06, ZAR 2007, 285). Dies gilt hier umso mehr, als es um den vorläufigen Schutz grundrechtlich geschützter Interessen aus Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG geht.

Entsprechendes ist für die mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2007 übersandte Anzeige einer türkischen Staatsangehörigen bei der Polizei in Berlin anzunehmen, wonach der Antragsteller nicht Vater des Kindes sein soll, das seine Verlobte erwartet. Vielmehr wolle sich der Antragsteller, der in der Türkei mit seiner (dortigen) Frau drei Kinder habe, allein das Bleiberecht si-

chern und Frau M. sich lediglich bereichern. Wie der Schriftsatz vom 19. Oktober 2007 zeigt, mit dem der Antragsteller zum Beleg seines Vorbringens eidesstattliche Versicherungen von zwei Freundinnen seiner Verlobten eingereicht hat, ist dieser Vortrag ebenfalls bestritten und im vorliegenden Eilverfahren nicht hinreichend aufklärbar, womit die Interessenabwägung mit Blick auf die vorgenannten Grundrechte auch insoweit zugunsten des Antragstellers ausfällt.

Für die Zeit bis kurz nach der Geburt überwiegen mithin die Belange des Antragstellers das Interesse des Antragsgegners an der schnellstmöglichen Aufenthaltsbeendigung, so dass die Abschiebung rechtlich unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Über die Frage der anschließenden Duldung des Antragstellers, etwa wegen der beabsichtigten ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft, wäre dagegen vorrangig durch die zuständige örtliche Ausländerbehörde - gegebenenfalls sogar nach Durchführung eines Umverteilungsverfahrens nach § 51 des Asylverfahrensgesetzes - zu entscheiden.

Auf die weiteren von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen kommt es im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, eingeht.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

III.

Gegen den Beschluss zu 3. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- € übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

IV.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dies gilt nicht, soweit der Beschluss zu 1. und 3. angegriffen wird.

Nickels

Kellner

Lüdtke